

15. Änderung
des Flächennutzungsplanes 2010
„Westlich Ahlener Straße“
im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.16
Umweltbericht

April 2023

Verfasser: büro grünplan; Dortmund
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum und Kurzcharakteristik.....	1
1.3	Ziele und Inhalte des Bauleitplanes.....	4
2.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG	5
2.1	Ablauf der Umweltprüfung	5
2.2	Inhalte des Umweltberichtes	5
3.	RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	6
3.1	Umweltbelange des BauGB.....	6
3.2	Fachgesetze	7
3.3	Zielvorgaben der Regional- und Landschaftsplanung	8
3.3.1	Landesentwicklungsplan	8
3.3.2	Regionalplan	8
3.3.3	Landschaftsplan	8
4.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	9
4.1.1	Status Quo	10
4.1.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	11
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
4.2.1	Status Quo	12
4.2.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	12
4.2.3	Artenschutzbelange.....	13
4.3	Schutzgut Boden	14
4.3.1	Status Quo	14
4.3.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	14
4.4	Schutzgut Fläche	15
4.4.1	Status Quo	15
4.4.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	15
4.5	Schutzgut Wasser.....	16
4.5.1	Status Quo	16
4.5.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	16
4.6	Schutzgut Klima und Luft.....	17
4.6.1	Status Quo	17
4.6.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	18

4.7	Schutzgut Landschaft und Erholung	19
4.7.1	Status Quo	19
4.7.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	20
4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
4.8.1	Status Quo	21
4.8.2	Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes	22
4.9	Wechselwirkungen	22
4.10	Kumulative Wirkungen	23
5.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	24
6.	ALTERNATIVENPRÜFUNG	24
7.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN UND KOMPENSATION VON EINGRIFFEN ...	24
8.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)	25
9.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
10.	LITERATUR	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Checkliste der zu beurteilenden Umweltauswirkungen gem. BauGB	6
--------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2022; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)	1
Abb. 2	Bisherige und geänderte FNP-Darstellung – Teilbereiche 1 und 2	2
Abb. 3	Bisherige und geänderte FNP-Darstellung – Teilbereich 3	3
Abb. 4	Bisherige und geänderte FNP-Darstellung – Teilbereich 4	3

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Warendorf beabsichtigt im Ortsteil Hoetmar die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und Weiterentwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Flächennutzungsplanänderung notwendig.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB begleitend zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Warendorf eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse werden unter Beachtung der Planungsziele und -inhalte innerhalb dieses Umweltberichtes dargelegt, wobei auf die Ausführungen des parallel erstellten Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.16 zurückgegriffen wird.

1.2 Lage im Raum und Kurzcharakteristik

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet zum Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 4.16 (Teilbereich 1) liegt am südlichen Ortsrand Hoetmars westlich der Ahlener Straße. Es umfasst das Flurstück 96 und Teile des Flurstücks 5 in Flur 20, Gemarkung Hoetmar. Nördlich und südlich schließen Waldflächen an. Östlich grenzt ein bestehendes Gewerbegebiet an. Nach Westen setzt sich die bestehende Ackernutzung fort.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2022; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

Der Teilbereich 1 deckt sich räumlich weitgehend mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.16. Lediglich der Bereich der Ahlener Straße ist nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung, da diese im FNP bereits als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist.

Darüber hinaus umfasst der räumliche Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung weitere drei Teilbereiche, in denen die bislang vorgesehenen gewerbliche Nutzungen zugunsten der Beibehaltung der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzungen geändert werden soll. Hintergrund ist, dass aufgrund des derzeit bestehenden Überschusses an Gewerbeflächen (auf gesamtstädtischer Ebene) eine Rücknahme von gewerblichen Bauflächen der gleichen Größe an anderer Stelle im Stadtgebiet Warendorf erforderlich ist.

Der Teilbereich 2 umfasst eine 0,3 ha große Fläche südöstlich des Bebauungsplangebietes Nr. 4.16 (Teilbereich 1). Diese umfasst Teile des Flurstücks 22, in Flur 20, Gemarkung Hoetmar. Die Fläche wird umgeben von gewerblichen Nutzungen im Westen und Norden, sowie landwirtschaftlicher Fläche im Osten und Waldfläche im Süden.

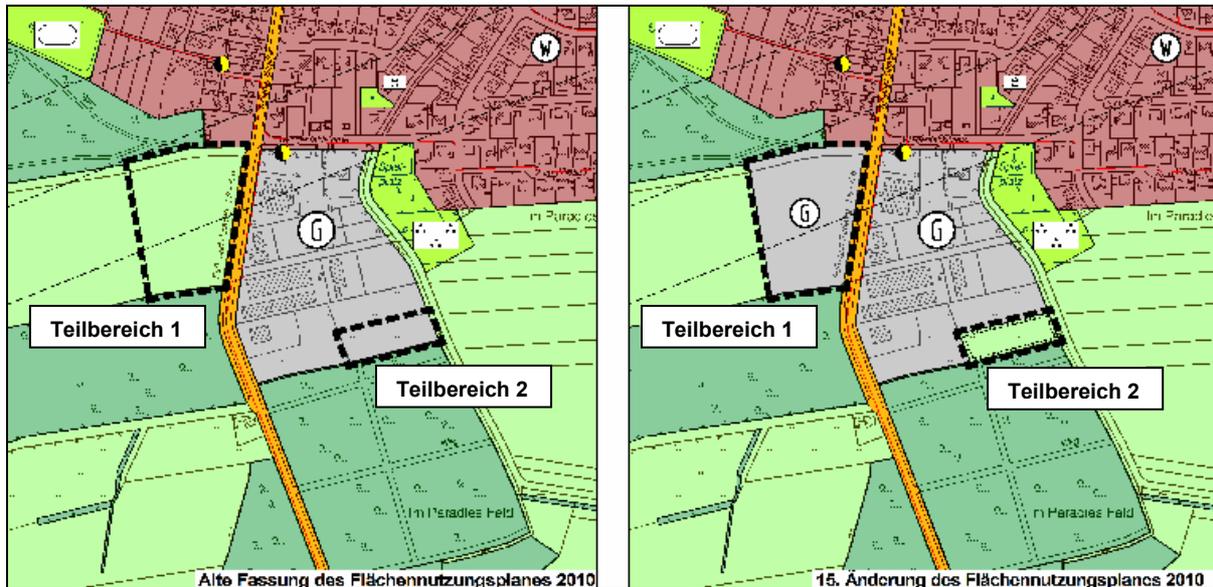


Abb. 2 Bisherige und geänderte FNP-Darstellung – Teilbereiche 1 und 2

Der dritte Teilbereich beinhaltet eine rund 0,48 ha große Fläche im Westen des Ortsteiles Hoetmar (im Flurstück 66 in Flur 21, Gemarkung Hoetmar). Umgeben wird die Fläche von landwirtschaftlichen Nutzungen, wobei im Osten ein isoliert im Freiraum gelegener Gewerbestandort angrenzt.

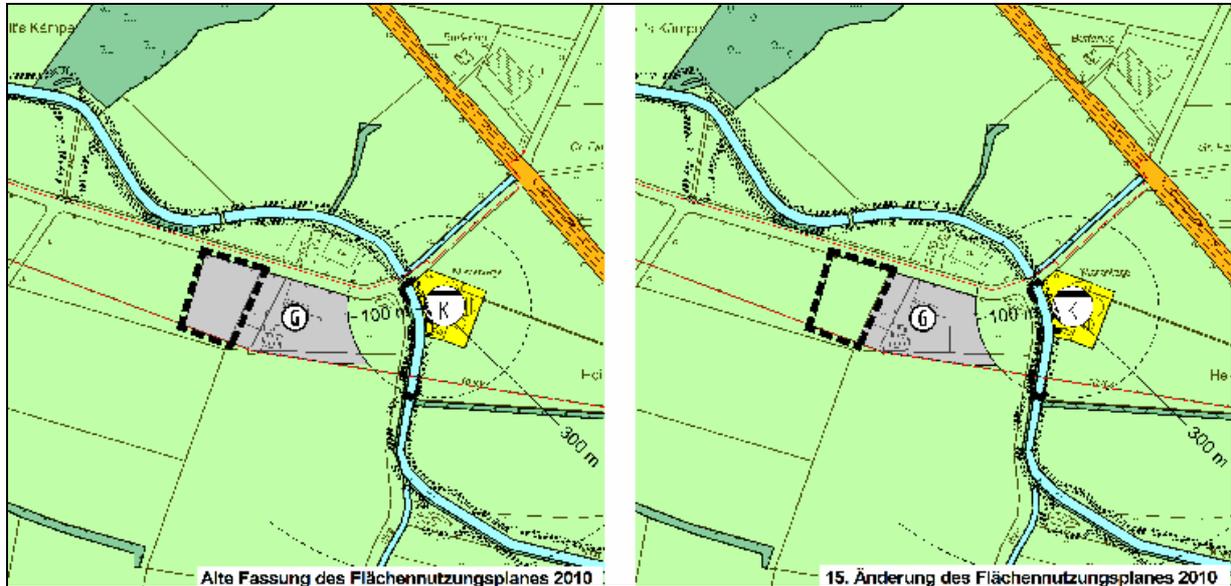


Abb. 3 Bisherige und geänderte FNP-Darstellung – Teilbereich 3

Der vierte Teilbereich befindet sich westlich der Warendorfer Kernstadt, im Bereich Neuwardorf-Katzheide, und umfasst Teile der Flurstücke 3 und 4 in Flur 8 sowie Teile des Flurstücks 124 in Flur 6 in der Gemarkung Warendorf. Die rund 0,62 ha große Fläche wird nördlich und östlich von geplanten gewerblichen Bauflächen umgeben, sowie südlich und westlich von landwirtschaftlicher Fläche.

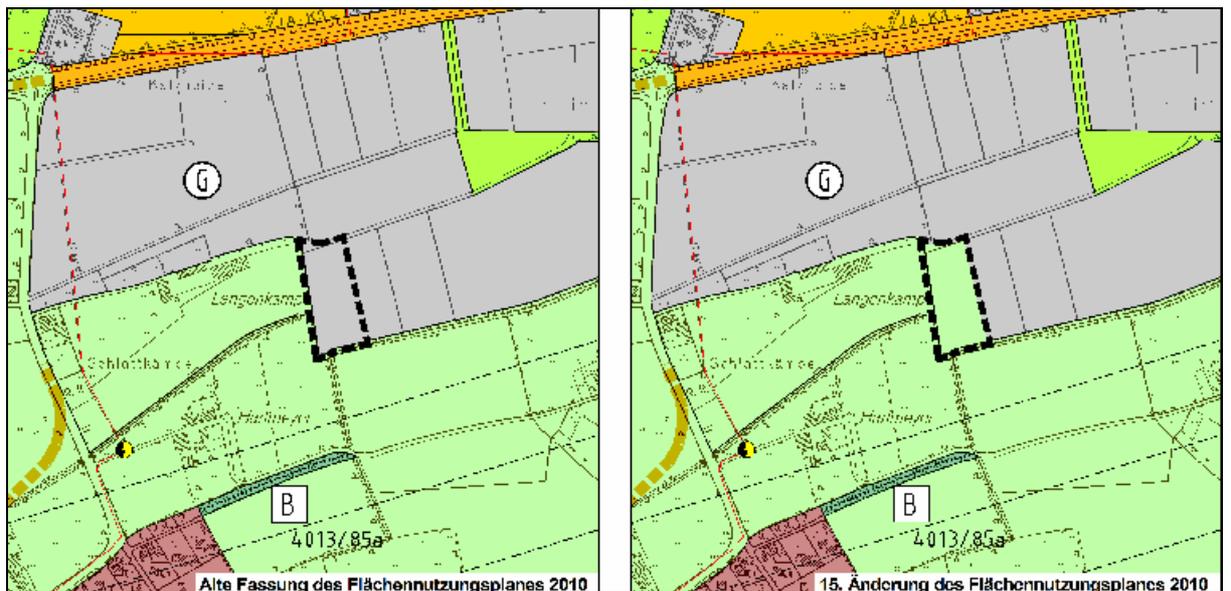


Abb. 4 Bisherige und geänderte FNP-Darstellung – Teilbereich 4

1.3 Ziele und Inhalte des Bauleitplanes

Das Planungskonzept sieht eine Entwicklung der Teilfläche 1 (im Folgenden als Plangebiet bezeichnet) als gewerbliche Baufläche vor. Das Plangebiet bildet eine sinnvolle Ergänzung des bereits östlich der Ahlener Straße befindlichen Gewerbegebietes. Eine Erschließung soll über die Ahlener Straße sowie zusätzlich über den nördlich gelegenen Wirtschaftsweg ermöglicht werden.

Der seit 2010 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf stellt das gesamte Plangebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfordert eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Zukünftig soll das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Zusätzlich sollen im selben Verfahren die drei Teilbereiche der Gewerbeflächenrücknahme (s. Abb. 2-4) zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Da sie derzeit bereits landwirtschaftlich genutzt werden, wird durch die Flächennutzungsplanänderung der tatsächlichen Nutzung entsprochen. Der Teilbereich 2 stellt zudem eine im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4.06 „Östlich Ahlener Straße“ planungsrechtlich gesicherte Ausgleichsfläche dar¹. Aus dem Grund wird auch hier die gewerbliche Baufläche zurückgenommen und eine Fläche für die Landwirtschaft mit „Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Da für die Teilbereiche 3 und 4 keine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung absehbar ist und somit mit der FNP-Änderung der derzeitigen Nutzung entsprochen wird, erfolgt für diese Teilflächen keine weitere Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung. Es wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Status Quo und der Zustand der Umweltschutzgüter auf diesen Flächen erhalten wird und keine Änderungen aufgrund der Anpassung des FNPs eintreten werden. Teilbereich 2 wird ebenso nicht in die Betrachtung aufgenommen, da auf dieser Fläche den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.06 entsprochen wird.

Ausführliche Informationen zu den Zielen und Inhalten der Planung können der Begründung zum Bebauungsplan sowie der Begründung der Flächennutzungsplanänderung entnommen werden.

¹ Die geplanten Maßnahmen sind bislang noch nicht umgesetzt worden; die Fläche wird als Grünland genutzt

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Ablauf der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das BauGB als Regelverfahren zur Prüfung der Umweltbelange in der Bauleitplanung eingeführt worden. Sie stellt einen eigenständigen Bestandteil des Planungsprozesses dar, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist und an allen wesentlichen Schritten des Verfahrens beteiligt ist. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.2 Inhalte des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes (s. Kap. 3.1) ermittelt und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der (verbleibenden) Eingriffe vorgenommen werden.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter unter Hinzuziehung der vorliegenden Informationsgrundlagen (Fachgutachten, Stellungnahmen etc.) und unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter näher analysiert. Die Umweltprüfung bezieht sich hierbei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planwerkes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden neben dem Geltungsbereich des Bauleitplans auch das Umfeld und mögliche Wirkungen auf die Umgebung mitberücksichtigt. Der Betrachtungsrahmen bzw. die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist hierbei abhängig vom jeweiligen Schutzgut, den Verflechtungsbereichen und den zu erwartenden Wirkungen. Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass sich Auswirkungen lediglich auf das nähere Umfeld des Plangebietes beschränken.

Der Aufbau des Umweltberichtes hat sich an der Mustergliederung gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB zu orientieren, wobei die inhaltlichen Vorgaben zu beachten sind.

3. RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

3.1 Umweltbelange des BauGB

Der Katalog der städtebaulichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB enthält eine Aufzählung der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange, die in der Praxis als eine Checkliste für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Themen genutzt werden kann (s. Tab. 1).

Tab. 1 Checkliste der zu beurteilenden Umweltauswirkungen gem. BauGB

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
Weitere Aspekte	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1)	die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
§ 1 Abs. 6 Nr. 5)	die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 Abs. 6 Nr. 12)	die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
§ 1 Abs. 6 Nr. 14)	die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
§ 1a Abs. 2	Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
§ 1a Abs. 2	Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für zu Wohnzwecken genutzte Flächen
§ 1a Abs. 3	Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
§ 1a Abs. 5	Klimaschutzklausel (Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes)

3.2 Fachgesetze

Neben dem BauGB werden - soweit relevant - im Wesentlichen folgende Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zu Grunde gelegt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

Die einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet.

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV). Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen. Als Rechtsnormen im materiellen Sinn können grundsätzlich auch kommunale Satzungen (z.B. Baumschutzsatzungen, Entwässerungssatzungen) relevant werden.

3.3 Zielvorgaben der Regional- und Landschaftsplanung

3.3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die übergeordnete fachübergreifende und integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW ist gem. Landesverfassung am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. Ein erstes Änderungsverfahren wurde Anfang 2019 abgeschlossen.

Das Plangebiet wird in der zeichnerischen Darstellung des LEP - nachrichtlich entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016 - dem Freiraum zugeordnet.

Die Planung entspricht in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster dem Ziel 2-4 des LEP NRW, da es sich bei dieser Gewerbeflächenausweisung um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Ortsteils Hoetmar handelt. Diese resultiert aus konkret ermittelten Flächenbedarfen der ortsansässigen Gewerbebetriebe. Die aufgrund des derzeit bestehenden Überschusses an Gewerbeflächen in der landesplanerischen Abstimmung geforderte Rücknahme von gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet wird im Rahmen dieser FNP-Änderung umgesetzt.

3.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. In Nordrhein-Westfalen übernimmt der Regionalplan darüber hinaus die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes (gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz).

Im rechtswirksamen Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster aus dem Jahr 2014 wird der gesamte Planungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Der gesamte Ortsteil Hoetmar ist aufgrund einer Einwohnerzahl gemäß § 32 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsbereich festgelegt, sondern von dem Planzeichen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ erfasst. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung soll in derartigen Bereichen nur bedarfsgerecht erfolgen. Über eine Interessensbekundung und Einzelgespräche mit Gewerbetreibenden wurde ein entsprechender Bedarf erfasst.

3.3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Warendorf-Freckenhorst-Hoetmar (Aufstellungsbeschluss 2019). Festsetzungen oder Entwicklungsziele für Natur und Landschaft aus einem rechtskräftigen Landschaftsplan liegen entsprechend bislang noch nicht vor.

4. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand bezogen auf die Umweltschutzgüter dargestellt. Die Darstellung basiert auf vorhandenen Unterlagen und Gutachten sowie den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehungen.

In der Konfliktanalyse bzw. Prognose werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach Art, Intensität und zeitlichem Ablauf beurteilt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten sowie direkten und indirekten Wirkungen. Ferner ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als erheblich eingestuft werden müssen.

Beim Begriff der Erheblichkeit handelt es sich um einen rechtlich unbestimmten Begriff. Der Beurteilungsmaßstab orientiert sich in erster Linie an gesetzlich definierten Normen sowie fachplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den allgemeinen Zulässigkeitsrahmen vorgeben. Die Frage nach der Umwelt-Erheblichkeit zielt insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen ab. Hierbei sind die Schutzgutausprägung und die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie mögliche Wechselwirkungen werden hierbei ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden in einem eigenständigen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgearbeitet.

Für jedes Schutzgut werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen dargelegt. Abschließend erfolgt eine Gesamtbewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der beschriebenen Möglichkeiten zur Konfliktminderung.

4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut „Mensch“ ist die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Die Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion sind demnach zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Portal Umgebungslärm NRW
- Fachbeitrag Schallschutz (Gewerbelärm) RP SCHALLTECHNIK (2023)
- Immissionsprognose für Geruch (INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK, 2022)

4.1.1 Status Quo

4.1.1.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum kann als siedlungsnaher Freiraum erachtet werden. Der an das Plangebiet grenzende Siedlungsraum östlich der Ahlener Straße ist durch gewerbliche Nutzungen sowie anschließende Wohnbebauung geprägt. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen, nördlich und südlich Waldparzellen an.

Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Insbesondere der nördlich angrenzende Wald ist jedoch durch Fußwege gut erschlossen und wird offensichtlich für die lokale Erholung genutzt. Zudem besteht eine Anbindung an die westlich gelegene Sportanlage „Am Wiebusch“. Der Wirtschaftsweg am Nordrand des Plangebietes ist ebenfalls als Erholungsweg / Radweg nutzbar. Die Eignung des Plangebietes für landschaftsgebundene Erholung wird in Kap. 4.7.1.3 beschrieben.

4.1.1.2 Lärmvorbelastung

Aus den Lärmkarten gem. EU-Umgebungslärmkartierung können mögliche Lärmbelastungen entnommen werden. Die Lärmkarte des „Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ (MULNV) des Landes NRW stellt im Planungsbereich keinerlei Vorbelastungen durch Lärm dar. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Ahlener Straße in geringem Umfang Verkehrslärm verursacht. Als weitere Lärmquelle sind die angrenzenden Gewerbebetriebe zu erachten. Das im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung erarbeitete Schallgutachten (RP SCHALLTECHNIK, 2023) zeigt jedoch, dass die Lärm-Vorbelastung durch angrenzende Gewerbenutzungen am Tag unerheblich ist. Zudem liegen nach Auskunft der untersuchten Firmen keine Aktivitäten in der Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) vor, so dass sich keine nächtlichen Gewerbelärmimmissionen ergeben.

4.1.1.3 Sonstige Vorbelastungen / Emissionen

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat auf Grundlage einer Luftbildauswertung festgestellt, dass sich innerhalb der als „Bereich mit potenzieller Kampfmittelbelastung“ gekennzeichneten Flächen parallel zur Ahlener Straße ehemalige Stellungsbereiche befanden. In 500-700 m in Hauptwindrichtung zum Plangebiet befinden sich mehrere Tierhaltungsbetriebe. Im Plangebiet wurden hinsichtlich der aktuellen Geruchsbelastung belastungsrelevante Kenngrößen IG, zwischen 0,19 und 0,23 ermittelt (INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK, 2022).

Es liegen derzeit keine weiteren Hinweise auf sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder, Erschütterungen) vor. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder auf Altablagerungen oder Altlasten bestehen ebenfalls nicht. Für den Planungsraum sind zudem weder Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG noch Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG ermittelt worden.

4.1.1.4 Mögliche Gefahren gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Im erweiterten Umfeld des Vorhabens sind gemäß den Angaben der Stadt Warendorf keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a des BImSchG vorhanden. Eine erhöhte Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

4.1.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Im Zuge der Planung werden keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen oder Teilräume beansprucht. Die angrenzenden Erholungsräume (Wälder) bleiben in ihrer Funktion erhalten. Insofern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten.

Im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung sind mögliche Auswirkungen durch Geruchsbelastungen zu beachten. Ein Ausschluss von Wohnnutzungen ist in diesem Zusammenhang vorgesehen (INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK, 2022), so dass keine Konflikte absehbar sind.

Eine relevante Lärmvorbelastung ist im Planungsraum nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung sind mögliche Auswirkungen durch Gewerbelärm gutachterlich zu prüfen. Zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten hinsichtlich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine Geräuschkontingentierung für das Plangebiet vorgenommen (RP SCHALLTECHNIK, 2023).

In einer Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar, sofern auf nachgelagerter Ebene fachgutachterlich ermittelte Maßnahmen (Ausschluss von Wohnnutzungen, Geräuschkontingentierung) eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt (s. Kap. 1.3).

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ stehen der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Geodatenportal des Kreises Warendorf (<https://geoportal.kreis-warendorf.de>)
- Informationssystem des LANUV (Alleenkataster, Biotopkataster, Geschützte Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Natura 2000-Gebiete)
- Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 4.16 (GRÜNPLAN, 2023)

4.2.1 Status Quo

4.2.1.1 Reale Vegetation / Nutzungs- und Biotopstrukturen

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Nördlich grenzt ein alter Eichen-Hainbuchenwald an, der mit zahlreichen Wanderwegen durchzogen ist. Der Bestand ist aufgrund seiner Struktur und des Alters als naturnah zu bewerten und weist Alt- und Höhlenbäume auf. Auch südlich schließt ein jüngerer Wald mit Eschen (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumart an. Weiter westlich setzt sich die Ackerfläche zwischen den beiden Waldbeständen fort. Am Südrand der Ackerfläche ist dem Waldrand ein schmaler Grassaum/Fahrweg vorgelagert. Dieser geht weiter westlich in eine ca. 15 m breite Ackerbrache über, die jedoch schon deutlich außerhalb des Planungsraumes liegt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich zudem ein Wirtschaftsweg. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Ahlener Straße, welche zu beiden Seiten durch alleearartige Lindenreihen gesäumt wird. Die Bäume weisen z.T. Höhlungen auf. Westlich der Lindenallee schließt ein Wegesengraben und ein parallel geführter Fuß- und Radweg mit Beleuchtungsmasten an. Östlich der Ahlener Straße bestehen bereits gewerbliche Nutzungen.

4.2.1.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete)

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdigen Biotope vorhanden. Da kein Landschaftsplan vorliegt, sind zudem keine Vorgaben oder Schutzgebietsfestsetzung aus der kommunalen Landschaftsplanung zu beachten.

Der südlich an das Plangebiet angrenzende Wald ist allerdings Bestandteil der durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Laubgehölze im Raum Hoetmar, Enniger und Rinkhoeven“. Der insgesamt ca. 170 ha große Raum wird als Brut-, Refugial- und Trittsteinbiotop unter anderem für Waldvögel und Höhlenbrüter gewertet. Als besondere Arten werden Gelber Eisenhut (*Aconitum vulparia*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) im Flächensteckbrief gelistet.

Ferner sind – trotz der fehlenden Einstufung im Alleenkataster des LANUV – die Lindenreihen entlang der angrenzenden Ahlener Straße als gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee einzuordnen. Die Beseitigung von Allees sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten.

4.2.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Die Planung führt zu einer Beanspruchung einer etwa 1,35 ha intensiv genutzten Ackerfläche mit geringem Biotopwert. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung basierend auf dem Planungskonzept.

4.2.3 Artenschutzbelange

Zur Feststellung des vorkommenden Artenspektrums wurden im Frühjahr/Sommer 2022 Brutvogel- und Fledermauserhebungen vor Ort durchgeführt.

Bei der Untersuchung wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, wobei das Plangebiet ausschließlich als Nahrungs-Teilhabitat aufgesucht wird. Im Umfeld der Lindenallee an der Ahlener Straße wurde eine hohe Jagdaktivität von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen nachgewiesen. Weiterhin wurden der Große Abendsegler und die Raufledermaus detektiert. Die Nachweise der beiden Arten liegen in weiterer Entfernung zum Eingriffsraum, so dass eine engere Bindung an das Plangebiet unwahrscheinlich ist. Gleichwohl besteht in den angrenzenden Wäldern ein hohes Fledermaus-Quartierpotenzial, da zahlreiche Höhlen- bzw. Habitatbäume vorhanden sind. An der Ahlener Straße befinden sich zudem in zwei Straßenbäumen (Linden) Höhlungen. Die Baumreihe bzw. die Ahlener Straße dient zudem als Leitstruktur für Transferflüge zwischen den beiden Waldgebieten.

Im Rahmen der Vogelerfassung wurden insgesamt 25 verschiedene Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt, von denen lediglich drei Arten „planungsrelevant“ sind. Hierbei handelt es sich um den Waldkauz, die Nachtigall und den Star. Keine dieser Arten brütet im unmittelbaren Eingriffsbereich. Das Brutrevier des Stars wurde im Waldgebiet südlich des Plangebietes dokumentiert. Die zahlreichen Baumhöhlen bieten hier geeignete Nistmöglichkeiten. Ferner reagierte ein männlicher Waldkauz am 04.03.2022 mit revieranzeigendem Verhalten auf das Abspielen der Klangattrappe im westlichen Teil des südlich gelegenen Waldgebietes. Ein Revier der Nachtigall befand sich in der Hecke, welche den in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg westlich des Untersuchungsgebietes säumt.

4.2.3.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Auf der FNP-Ebene ist zudem zunächst zu bewerten, ob durch das Vorhaben ein Eintreten „unlösbarer“ Artenschutzkonflikte bzw. ein Vorkommen verfahrenskritischer Arten möglich wird (s. hierzu MWEBWV & MKULNV NRW, 2010; S.11).

Im Plangebiet selbst besteht aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der Lage kein erhöhtes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten. Im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauskartierungen im Jahr 2022 wurden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem nahen Umfeld erbracht.

Eine unmittelbare Betroffenheit verfahrenskritischer bzw. planungsrelevanter Arten oder essentieller Lebensraumbestandteile ist nicht zu erwarten, wobei auf nachgelagerter Ebene vorsorgliche Artenschutzmaßnahmen zu beachten sind. Eine (indirekte) Beeinträchtigung unmittelbar anschließender Waldlebensräume kann durch die Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (GRÜNPLAN, 2023).

Für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt.

4.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut „Boden“ besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Für die Beschreibung und Bewertung des Bodenhaushaltes werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW
- Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes
- Informationssystem des LANUV (Naturräume)
- Scopingauskunft der Unteren Bodenschutzbehörde 06.08.2021

4.3.1 Status Quo

4.3.1.1 Naturraum, Relief und Geologie

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Kernmünsterlandes innerhalb des Landschaftsraumes „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“. Der Raum wird durch ein flaches bis leicht welliges Relief geprägt.

4.3.1.2 Boden und Untergrundsituation / Vorbelastungen

Gemäß den Darstellungen der digitalen Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 (3. Auflage) wird das Plangebiet durch tonig-lehmige Pseudogleyböden mit einer mittleren Staunässe geprägt. Ein erhöhter Grundwassereinfluss liegt im Plangebiet nicht vor.

Die Böden des Plangebiets sind bis auf den östlichen Teilbereich (Straßen- und Wegenutzungen an der Ahlemer Straße) sowie den asphaltierten Wirtschaftsweg am Nordrand nicht überbaut und unversiegelt. Auf der Freifläche sind die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten. Im Hinblick auf die Naturnähe der Böden ist somit davon auszugehen, dass es sich um ungestörte Böden handelt, die lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Bodenbearbeitung und den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gering verändert wurden. Eine erhöhte Schutzwürdigkeit aufgrund der Bodenfunktionsbewertung liegt gem. den Fachdaten der Bodenkarte jedoch nicht vor.

Hinweise auf Altstandorte, Altlasten, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenso nicht vor.

4.3.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet werden erhebliche Konflikte mit dem Schutzgut Boden entstehen. In Folge der Bebauung und infrastrukturellen Erschließung ist mit einer

umfangreichen Versiegelung und Überprägung der Fläche sowie einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

Durch die planbedingten Versiegelungen, Bodenumlagerungen und -veränderungen ist ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und natürlichen Bodenfunktionen (Filter- und Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) zu erwarten. Schutzwürdige Böden gem. BK 50 werden jedoch nicht in Anspruch genommen. Für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt (s. Kap. 1.3).

4.4 Schutzgut Fläche

Im Hinblick auf den Schutzbelang „Fläche“ ist insbesondere das allgemeine Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen, wobei Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant sind.

Die Beschreibung und Bewertung zum Schutzgut Fläche basiert auf einer Beurteilung des derzeitigen Zustands des Standortes. Weiterhin werden folgende Quellen berücksichtigt:

- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW
- Informationssystem des LANUV (Unzerschnittene verkehrsarme Räume)

4.4.1 Status Quo

4.4.1.1 Aktueller Flächenzustand

Derzeit stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftlich geprägte Freifläche dar. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand leitet die Fläche in den Freiraum über. Eine Vornutzung besteht nur durch den Wirtschaftsweg am Nordrand des Plangebietes.

Der offene Landschaftsraum um Hoetmar ist Bestandteil eines unzerschnittenen Freiraums der Kategorie > 10 - 50 km².² Das Plangebiet liegt jedoch nicht innerhalb eines durch das LANUV definierten unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.

4.4.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang nicht baulich vorgenenutzten Freiflächen in einem Umfang von rund 1,5 ha als negativ zu bewerten. Es kommt jedoch zu keinen Zerschneidungseffekten innerhalb des angrenzenden Freiraums. Es handelt sich jedoch um eine Freifläche, die erstmals für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll.

Die Rücknahme der Bauflächen der Teilbereiche 2 bis 4 ist im Hinblick auf das Schutzgut Fläche positiv zu bewerten bzw. dient als „Flächenausgleich“ für die geplante Entwicklung.

² <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte> (abgerufen am 26.04.2022)

4.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und stellt die zentrale Grundlage des Lebens dar. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz) zu nennen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Wasserhaushalts werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)
- Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas, Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKULNV, 2015)
- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW

4.5.1 Status Quo

4.5.1.1 Oberflächengewässer

Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs der Planung. Ein Entwässerungsgraben verläuft am Ostrand entlang der Ahlener Straße. Auch am Nordrand des Plangebietes ist in Waldrandlage ein Wegeseitengraben mit temporärer Wasserführung ausgebildet.

Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG oder überschwemmungsgefährdete Bereiche liegen im Umfeld des Planungsraumes nicht vor.

4.5.1.2 Grundwasser

Gemäß dem Informationssystem ELWAS-WEB liegt das Plangebiet innerhalb des 57.209 ha großen Grundwasserkörpers "Münsterländer Oberkreide / (Sendenhorst/Beckum)", welcher zum Teileinzugsgebiet der Ems gehört. Es handelt sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus Tonmergelstein, z.T. Mergel- und Kalkmergelstein mit einer sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit sowie einer geringen Ergiebigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird mit gut bewertet; der chemische Zustand ist aufgrund der Nitrat- und Pestizideinflüsse mit schlecht bewertet (3. Monitoringzyklus, 2013-2018).

4.5.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Durch die bauliche Entwicklung und Neuversiegelung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Veränderungen der Versickerungsleistung und des lokalen Wasserhaushalts sind grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

Es werden keine Oberflächengewässer beansprucht. Durch eine angepasste Planung können auf der nachfolgenden Ebene erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden werden. Für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt (s. Kap. 1.3).

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Bei den Schutzgütern „Klima“ und „Luft“ sind als allgemeine Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie die Erhaltung von lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Klima und Luft werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Klimaatlas NRW, LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung, LANUV (www.klimaanpassung-karte.nrw.de)
- Fachbeitrag Klima für den Regionalplan Münsterland (LANUV, 2021)

4.6.1 Status Quo

4.6.1.1 Allgemeine Klimasituation

Gemäß dem Fachbeitrag Klima für den Regionalplan Münsterland (LANUV, 2021) gehört die Region makroklimatisch zur warmgemäßigten und feuchttemperierten Klimazone. Die mittlere Jahrestemperatur im Planungsraum Münsterland für die aktuelle Klimanormalperiode 1991-2020 beträgt 10,3 °C.

4.6.1.2 Klimatope und Lokalklima

Das Untersuchungsgebiet wird entsprechend seiner Struktur und Nutzung im "Fachinformationssystem Klimaanpassung" des LANUV als Freiraumklimatop dargestellt. Freilandklimatope weisen einen ausgeprägten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf, so dass bei Strahlungswetterlagen eine nächtliche Produktion von Kaltluft ermöglicht wird. In Anbetracht der Nähe zu Waldklimatopen können sich in den Randbereichen die ausgleichenden Eigenschaften des Waldklimas bemerkbar machen. Die positiven Puffer- und Filterwirkungen sowie die Kühlleistung der benachbarten Laubwälder werden auch auf das Umfeld ausstrahlen. Insofern ist auch davon auszugehen, dass die Freilandklimaeigenschaften der landwirtschaftlich genutzten Freifläche nicht typisch ausgebildet sind. Die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht sowie die Kaltluftbildung ist aufgrund der Lage zwischen den Waldbereichen vermutlich geringer als bei weithin offenen Freilandbereichen.

Kleinklimatisch relevant sind die Straßenbäume an der Ahlener Straße. Ihnen kommt eine kleinflächig wirkende Ausgleichsfunktion zu.

Die östlich und nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche liegen gem. der Klimaanalyse im Kaltluftteinwirkbereich angrenzender Freiräume. Aufgrund der Ausgangslage handelt es sich bei den angrenzenden Siedlungsflächen nicht um Klimawandel-Vorsorgebereiche, d.h. es besteht keine erhöhte thermische Belastungslage oder -gefährdung.

4.6.1.3 Lufthygiene

Für das Plangebiet liegen keine raumbezogenen Fachdaten über die lufthygienische Ausgangssituation vor. Es ist davon auszugehen, dass ein sehr niedriges lufthygienisches Belastungsniveau vorliegt. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der günstigen Ausgangslage ist nicht von einer relevanten regionalen Hintergrundbelastung auszugehen. Weder im Plangebiet selbst noch auf den angrenzenden gering frequentierten Straßen und in der näheren Umgebung sind heute Grenzwertüberschreitungen gem. 39. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) zu erwarten.

Der Raum ist somit als gut durchlüfteter und mit Frischluft versorgter Ausgleichsraum anzusprechen.

4.6.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Durch die Planung wird ein Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion am Rande des Siedlungsraumes in Anspruch genommen. Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen. Die im Umfeld angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen können jedoch weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen.

Eine erhöhte Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist insgesamt nicht zu erwarten. Allerdings sollten im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor abfließenden Wassermassen bei Starkregenereignissen einbezogen werden (z.B. durch Freihaltung und Definition von Abflusswegen im Baugebiet). Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes können sich in den Sommermonaten zudem Hitzeinseln herausbilden. Durch Dachbegrünungen und weitere Grünfestsetzungen können Hitzebelastungen jedoch reduziert werden.

Im Hinblick auf die Luftqualität können sich bei Umsetzung des Vorhabens zusätzliche Belastungen durch die Ansiedlung von Betrieben sowie die zusätzlichen Verkehre ergeben. Durch das Vorhaben wird allerdings kein übermäßiges, neues Verkehrsaufkommen erwartet. Ferner kann durch den Ausschluss erheblich emittierender Betriebe innerhalb des Bebauungsplans eine Überschreitung der zulässigen Emissionswerte in den nördlich angrenzenden Wohnbebauungen ausgeschlossen werden.

Für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt (s. Kap. 1.3).

4.7 Schutzgut Landschaft und Erholung

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes „Landschaft“ ist das Stadt- bzw. Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet sind die landschaftsästhetische Funktion sowie die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Landschaft einschließlich der Eignung für die Erholung werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Landschaftsräume gem. LANUV-Infosystem LINFOS
- Freizeitkataster NRW (Wanderwege)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (LANUV, 2012)

4.7.1 Status Quo

4.7.1.1 Landschaftsraum und Landschaftsbildeinheit

Das Plangebiet liegt gemäß der Einteilung des LANUV in der ca. 28.000 ha großen Landschaftsraumeinheit „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“ (LR-IIIa-054) und ist ein wichtiger Bestandteil im Parklandschaftsnetz des Münsterlandes.

Auf Grundlage der Einteilung in charakteristisch geprägte Landschaftsräume hat das LANUV auf der mittleren Maßstabsebene zudem Landschaftsbildeinheiten unterschieden und abgegrenzt sowie einer überschlägigen Bewertung unterzogen. Das Plangebiet ist demnach Bestandteil einer Raumeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (LANUV, 2017).

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine verallgemeinerte Bewertung eines Großraums handelt. Im Rahmen der weiteren Untersuchung erfolgt daher eine weitere Differenzierung anhand der vor Ort festgestellten Gebietsausprägung sowie der lokalen Landschaftsbildausstattung (s. Kap. 4.7.1.2).

4.7.1.2 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich der Planung liegt am Ortsrand und ist durch eine offene Ackerfläche geprägt die zu zwei Seiten von Wald umrahmt wird. Die nach Westen anschließenden Freiflächen leiten in den ackerbaulich genutzten Freiraum über. Als wertgebendes Element ist die lückige Lindenallee entlang der Ahleener Straße zu bewerten. Zudem sind die angrenzen-

den Waldbestände aufgrund ihrer Naturnähe von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Ackerfläche selbst weist in dieser Hinsicht keine besonderen Eigenschaften auf. Auch sind keine Einzelelemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild im Umfeld des Planungsraumes bekannt. Die Fläche ist jedoch eingebunden in ein Umfeld mit Resten typischer Elemente der münsterländer Parklandschaft (Wechsel von Wald-Offenland).

Unter Beachtung der zentralen Kriterien "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" sowie unter Beachtung der geringen Vorbelastungen durch die Ahlener Straße verfügt das Plangebiet insgesamt über eine mittlere Landschaftsbildqualität.

4.7.1.3 Landschaftliche Erholungsfunktion

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet weist keine Erholungsinfrastrukturen auf und ist für die ortsnahe Erholung von untergeordneter Bedeutung. Allerdings ist der nördlich angrenzende Waldbereich intensiv durch Wege erschlossen und wichtig als wohnortnaher Erholungsraum mit hoher Naturnähe. Der Wald dient zudem als „grüner Verbindungsraum“ zur weiter westlich gelegenen Sportanlage „Am Wiebusch“.

Am Ostrand verlaufen die Fernwanderwege X3 und X17 auf einem eigenständigen Fuß- und Radweg parallel zur Ahlener Straße. Der Wirtschaftsweg am Nordrand des Plangebietes ist ebenfalls als Erholungsweg / Radweg nutzbar. Der südlich anschließende Waldbestand ist nicht durch Wege erschlossen.

4.7.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Die Planung führt zu Veränderungen des Landschaftsbildes und zu einer Inanspruchnahme von Freiraum im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. Aufgrund der Nähe zu angrenzenden Gewerbebetrieben und der Ahlener Straße ist jedoch bereits eine Vorprägung des Landschaftsbildes durch Randeinflüsse vorhanden. Ebenso werden keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung unmittelbar beansprucht. Im Hinblick auf die lokale Erholungsfunktion gehen keine wesentlichen Funktionen verloren. Die angrenzenden Wanderwege und wohnortnahen Waldbereiche mit lokaler Erholungsfunktion bleiben erhalten.

Für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt (s. Kap. 1.3).

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst Kulturgüter als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Kulturgüter sind Gebäude, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem oder städtebaulichem Wert sind. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Daneben sind umweltbezogene Sachgüter zu berücksichtigen. Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler, Stadt Warendorf
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland
- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW

4.8.1 Status Quo

4.8.1.1 Kulturgüter

Denkmäler oder sonstige geschützte oder schutzwürdige Kulturgüter oder Elemente der Kulturlandschaft sind im Plangebiet und dem Umfeld nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt gemäß den Angaben des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den Regionalplan Münsterland (LWL, 2013) nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbe- reich. Auch kulturlandschaftsprägende Elemente sind im Umfeld des Plangebietes nicht vor- handen. Besondere Sichtbezüge zu wertgebenden Denkmälern liegen ebenfalls nicht vor.

Als regionstypisch und damit kulturlandschaftlich relevant ist der alte Eichenwald nördlich des Plangebietes zu erwähnen. Ebenso ist die Allee entlang der Ahlener Straße als kultur- landschaftliches Element von Bedeutung.

4.8.1.2 Sachgüter

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen so- wie Bodenschätze als endliche Ressourcen.

Demnach sind die landwirtschaftlich nutzbaren bzw. bewirtschafteten Böden des Planungs- raums zu berücksichtigen. Insbesondere Standorten mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kommt eine hohe Bedeutung als Sachgut zu.

Der Boden des Plangebietes besteht aus vorwiegend Pseudogley mit mittleren Bodenwert- zahlen zwischen 30 und 50 Punkten. Insgesamt verfügt das Plangebiet damit über eine Be- deutung als landwirtschaftlicher Produktionsraum mit mittlerer Ertragsfähigkeit.

4.8.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes

Kulturgüter sind durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von ca. 1,35 ha Ackerfläche mit vornehmlich mittleren Bodenwertzahlen. Eine erhöhte materielle Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.

In der Gesamtbetrachtung sind für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch für die Teilbereiche 2 bis 4 sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der GE-Flächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt (s. Kap. 1.3).

4.9 Wechselwirkungen

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter und Umweltmedien nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht leistbar bzw. nicht zielführend.

Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Mensch oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

4.10 Kumulative Wirkungen

Die Umweltprüfung hat neben den vorhabenbezogenen Wirkungen gleichsam Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen. Hierbei können additive und synergetische Effekte eintreten, wobei aufgrund der zahllosen Wirkbeziehungen und dem Mangel an Operationalisierungsansätzen und Leitfäden eine konkrete Bewertung kumulativer Wirkungen erschwert wird (HILDEBRANDT ET AL., 2017).

Im vorliegenden Fall sind im Umfeld des Projektgebietes derzeit keine weiteren konkreten Planungsabsichten bekannt, die zu kumulierenden Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.

5. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die vorliegenden Planungen nicht umgesetzt würden. Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen. Der bislang gültige Flächennutzungsplan gibt den zulässigen "Handlungsspielraum" vor. Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet (Nullfall), ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen, so dass für die Umweltmedien bzw. -schutzgüter keine Änderung zum beschriebenen Status Quo eintreten würde.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, vgl. hierzu: Nr. 2 d). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischere in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen grundsätzlich sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen (z.B. die Wahl eines anderen Baugebietstypus). In der Begründung bzw. im Umweltbericht sollte eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erläutert und vor allem die Gründe für die letztlich gewählte Alternative dargelegt werden.

Die Flächenauswahl wird in erster Linie städtebaulich durch Nähe zu angrenzenden bestehenden Gewerbeflächen begründet. Für die beabsichtigte gewerbliche Entwicklung stehen derzeit in Hoetmar keine alternativen Standorte mit ggf. geringeren Auswirkungen bzgl. der Umwelterheblichkeit in entsprechendem Umfang zur Verfügung.

Die Standortsicherung und Weiterentwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe orientiert sich an bestehenden Gewerbestandorten, so dass Erweiterungen im Umfeld vorgeprägter Bereiche erfolgen. Dies betrifft ebenso die parallel vorgesehene Planungsabsicht an der Raiffeisenstraße im Norden Hoetmars (Bebauungsplan Nr. 4.14).

7. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN UND KOMPENSATION VON EINGRIFFEN

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und Kompensation von Eingriffen werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens Nr. 4.16 bestimmt bzw. festgesetzt. Im Rahmen Konfliktbewertung zu den Umweltschutzgütern finden sich bereits Hinweise zu erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen.

8. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten durch die Gemeinden zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Eine eigenständige Überprüfung spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes wird hierzu empfohlen. Inhaltlich sollten u. a. folgende Punkte abgedeckt werden:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob ggf. wegen ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Kommune kann sich weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden zu weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt stützen. Darüber hinaus ist die Kommune gemäß § 4 c BauGB für die Überwachung der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Konkrete Hinweise zum Monitoring und den ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung von möglichen Umweltwirkungen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans benannt.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“ in Warendorf-Hoetmar ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 soll der ca. 1,5 ha große Planbereich (Teilfläche 1) zukünftig nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft, sondern als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Zusätzlich sollen im selben Verfahren drei weitere Teilbereiche mit bislang vorhandener Gewerbeflächendarstellung zukünftig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden (s. Abb. 2-4). Da für die Teilbereiche 3 und 4 keine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung absehbar ist und somit mit der FNP-Änderung der derzeitigen Nutzung entsprochen wird, erfolgt für diese Teilflächen keine vertiefende Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung. Es wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Status Quo und der Zustand der Umweltschutzgüter auf diesen Flächen erhalten wird und keine Änderungen aufgrund der Anpassung des FNPs eintreten werden. Teilbereich 2 wird ebenso nicht in die Betrachtung aufgenommen, da auf dieser Fläche den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.06 entsprochen wird.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Umweltprüfung zur FNP-Änderung des Teilbereichs 1 (Plangebiet) zusammenfassend dargelegt:

Mensch und menschliche Gesundheit

In einer Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar, sofern auf nachgelagerter Ebene fachgutachterlich ermittelte Maßnahmen (Ausschluss von Wohnnutzungen, Geräuschkontingentierung) eingehalten bzw. umgesetzt werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten. Die angrenzenden Erholungsräume (Wälder) bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Biotop- und Artenschutz

Die Planung führt zu einer Beanspruchung einer etwa 1,35 ha intensiv genutzten Ackerfläche mit geringem Biotopwert. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung basierend auf dem Planungskonzept.

Unter Berücksichtigung der Kartiererergebnisse des Jahres 2022 kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung zudem ausgeschlossen werden (GRÜNPLAN, 2023). Es sind jedoch im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen zu beachten.

Boden

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet werden erhebliche Konflikte mit dem Schutzgut Boden entstehen. Durch die Planung werden auf rund 1,5 ha Grundfläche naturnahe und bislang unversiegelte Böden erstmalig in Anspruch genommen. Die natürlichen Bodenfunkti-

onen gehen hier vollständig verloren. Schutzwürdige Böden gem. BK 50 werden jedoch nicht in Anspruch genommen.

Fläche

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die erstmalige Inanspruchnahme von bislang nicht baulich vorgentzten Freiflächen in einem Umfang von rund 1,5 ha als negativ zu bewerten. Es kommt jedoch zu keinen Zerschneidungseffekten innerhalb des angrenzenden Freiraums.

Wasser

Durch die bauliche Entwicklung und Neuversiegelung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Veränderungen der Versickerungsleistung und des lokalen Wasserhaushalts sind grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. Schädliche Einträge in das Grundwasser durch zukünftige Gewerbenutzungen, müssen im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Klimatische Situation

Durch die Planung wird ein Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion am Rande des Siedlungsraumes in Anspruch genommen. In der Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind jedoch aufgrund der allgemein günstigen lokalklimatischen Ausgangslage und der geringen Vorbelastung keine erheblichen Konflikte erkennbar.

Durch Dachbegrünungen und weitere Grünfestsetzungen können zukünftige Hitzebelastungen innerhalb des geplanten Gewerbegebietes auf nachgelagerter Ebene reduziert werden. Negative Auswirkungen auf nördlich angrenzende Wohngebiete sind insofern nicht zu prognostizieren.

Landschaftsbild / Erholung

Die Planung führt zu Veränderungen des Landschaftsbildes und zu einer Inanspruchnahme von Freiraum im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. Aufgrund der Nähe zu angrenzenden Gewerbebetrieben und der Ahlener Straße ist jedoch bereits eine Vorprägung des Landschaftsbildes durch Randeinflüsse vorhanden. Ebenso werden keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung unmittelbar beansprucht. Durch die angrenzenden Wälder besteht eine gute optische Abschirmung des zukünftigen Gewerbegebietes.

Im Hinblick auf die lokale Erholungsfunktion gehen keine wesentlichen Funktionen verloren. Die angrenzenden Wanderwege und wohnortnahen Waldbereiche mit lokaler Erholungsfunktion bleiben erhalten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von ca. 1,35 ha Ackerfläche mit vornehmlich mittleren Bodenwertzahlen.

10. LITERATUR

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.), (2022): Digitale Bodenkarte Nordrhein-Westfalen; Krefeld.

GRÜNPLAN (2023): Artenschutzrechtlicher Beitrag - ASP 2 - zum Bebauungsplan Nr. 4.16 "Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße" in Warendorf-Hoetmar.

INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK (2022): Immissionsprognose. Entwicklung von Gewerbeflächen süd-westlich von Warendorf-Hoetmar. Bebauungsplan Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“. Immissionsprognose für Geruch.

HILDEBRANDT S., SCHULER J., KRÄMER C., STEINHÄUSSER R. (2017): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen in der Umweltplanung. In: Natur und Landschaft 92(5): S. 209 – 213.

LAND NRW (2017): Landesentwicklungsplan NRW.

LAND NRW (2022): Touristik- und Freizeitinformationen NRW.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (2013): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland -Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung.

LANUV (2022): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 05.04.2022).

LANUV (2022): Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung.

LANUV (2022): Karte der Landschaftsbildeinheiten in NRW, Stand: September 2018.

LANUV (2021): Fachbeitrag Klima für den Regionalplan Münsterland.

LANUV (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland.

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

RP SCHALLTECHNIK (2023): Fachbeitrag Schallschutz (Gewerbelärm) für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“ im Ortsteil Hoetmar.

STADT WARENDORF (2010): Flächennutzungsplan.